

A photograph of a modern building with a dark blue, vertically-slatted facade and white-framed windows. The building is the 'Haus der Zukunft PLUS'.

# Haus der Zukunft PLUS

**2. Ausschreibung 2009**  
Leitfaden für Projekteinreichung

November 2009

## **Impressum**

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), 1010 Wien, Renngasse 5.

Programmverantwortung:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien

Leitung: DI Michael Paula

Strategie und Programmkonzeption:

DI Michael Paula

Programmabwicklung:

Arbeitsgemeinschaft „Haus der Zukunft Plus“ bestehend aus:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), 1090 Wien, Sensengasse 1

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), 1030 Wien, Ungargasse 37

Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT), 1020 Wien, Hollandstraße 10/46

VerfasserInnen des Leitfadens:

DI Michael Paula, Mag. Hannes Bauer, DI Theodor Zillner, DI<sup>in</sup> (FH) Isabella Zwerger

Mag.<sup>a</sup> Ivana Bacanovic, DI<sup>in</sup> Claudia Dankl, Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH) Dipl. Energiewirt (FH)

Robert Freund, Dr. Andreas Geisler, Dr. Herbert Greisberger, DI Dr. Wilhelm Hantsch-Linhart,

DI Dr. Gerald Ruppert, Mag. Robert Schwertner

Wien, 20. November 2009

**Haus der Zukunft Plus** ist ein Forschungs- und Technologieprogramm des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Es baut auf den Erfahrungen des Programms Haus der Zukunft auf und berücksichtigt die Ergebnisse des Strategieprozesses ENERGIE 2050<sup>1</sup>. Es wird im Auftrag des BMVIT von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft gemeinsam mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH und Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) abgewickelt. Das Programm bezieht sich auf das Programmdokument Energie der Zukunft und deckt das Themenfeld Energie und Gebäude ab.

---

<sup>1</sup> Der Strategieprozess 2050 ist eine Initiative des BMVIT zur Erarbeitung einer Langfristvision für die österreichische Energiezukunft – [www.e2050.at](http://www.e2050.at)

# Vorwort



Um die Energieversorgung langfristig sichern zu können und den Klimawandel zu bremsen, sind wesentliche Veränderungen unseres Energiesystems notwendig. Der Gebäudebereich gehört zu einem der größten Energieverbraucher und CO<sub>2</sub>-Emittenten Europas und stellt somit einen der wesentlichen Ansatzpunkte für nachhaltige und energieeffiziente Konzepte und Technologien dar. „Haus der Zukunft“ zählt europaweit zu den erfolgreichsten Forschungs- und Technologieprogrammen im Bereich moderner Gebäude. Es konnte Entwicklungen auslösen, die Österreich zu einem der führenden Länder im Bereich der Passivhausbauweise und entsprechender Effizienztechnologien gemacht haben.

Mit dem neuen Forschungs- und Technologieprogramm „Haus der Zukunft Plus“ wurde der nächste Schritt gesetzt: Vom Passivhaus zum Plus-Energie-Haus. Es sollen jene technologischen Voraussetzungen geschaffen werden, die ermöglichen, dass zukünftige Gebäude nicht Energie verbrauchen, sondern Energie erzeugen. Es sollen neue Spitzentechnologien entwickelt, die industrielle Umsetzung innovativer Technologien vorangetrieben und sichtbare Demonstrationsgebäude initiiert werden.

Nach einer sehr erfolgreichen ersten Ausschreibung im Herbst 2008 werden nun in der zweiten Ausschreibung Projekte angesprochen, die Fragestellungen zum Energie erzeugenden Gebäude vertiefen und innovative Technologien zur Serienreife bringen sollen.

Als einer der Initiatoren dieses Programms darf ich Sie einladen, sich mit Ihren innovativen Vorschlägen bei dieser zweiten Ausschreibung zu beteiligen.

SL-Stv. MinRat Mag. Ingolf Schädler

Leiter des Bereichs Innovation

im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>AUSRICHTUNG UND ZIELE DES PROGRAMMS</b>	<b>8</b>
2.1	AUSGANGSSITUATION	8
2.2	PROGRAMMZIELE	8
2.3	AUSRICHTUNG DES PROGRAMMS	9
2.4	PROGRAMMSTRATEGIE	10
2.5	DIE AKTIONSLINIEN	11
2.6	PROGRAMMABWICKLUNGSSTRUKTUR	13
<b>3</b>	<b>THEMEN DER ZWEITEN AUSSCHREIBUNG</b>	<b>15</b>
3.1	SCHLÜSSELTECHNOLOGIEN UND KONZEPTE FÜR GEBÄUDE DER ZUKUNFT	15
3.2	INDUSTRIELLE UMSETZUNG INNOVATIVER TECHNOLOGIEN	16
3.3	STRATEGIEN, VERNETZUNG UND AUSBILDUNG	17
<b>4</b>	<b>ALLGEMEINE ADMINISTRATIVE HINWEISE</b>	<b>18</b>
4.1	TEILNAHMEBERECHTIGTE BZW. ZIELGRUPPEN	18
4.2	BERATUNG	18
4.3	EINREICHUNG	19
<b>5</b>	<b>ADMINISTRATIVE HINWEISE ZUR FORSCHUNGSFÖRDERUNG</b>	<b>20</b>
5.1	BUDGET	20
5.2	PROJEKTARTEN UND FÖRDERUNGS- BZW. FINANZIERUNGSINTENSIVITÄTEN	20
5.2.1	ÜBERBLICK	20
5.2.2	PROJEKTFORMEN	21
5.2.3	STIMULIERUNGSMABNAHMEN	22
5.2.4	FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROJEKTE	23
5.2.5	TRANSFERAKTIVITÄTEN	28
5.3	ANERKENNBARE KOSTEN	28
5.3.1	GRUNDSÄTZLICHES	28
5.3.2	KOSTENKATEGORIEN	29
5.4	VERWERTUNGSRECHTE	30
5.5	BEURTEILUNGSKRITERIEN	31
5.6	RECHTSGRUNDLAGEN UND EU-KONFORMITÄT	31
<b>6</b>	<b>ABLAUF</b>	<b>32</b>
6.1	AUSWAHL DER PROJEKTE	32
6.2	VERTRAGSERRICHTUNG	32
6.3	AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN UND BERICHTSWESEN	32
<b>7</b>	<b>ANHANG</b>	<b>34</b>

<b>7.1 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZU PERSONALKOSTEN.....</b>	<b>34</b>
7.1.1 MITARBEITENDE EIGENTÜMERINNEN .....	34
7.1.2 UNIVERSITÄTEN / FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN .....	34
7.1.3 PERSONEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST .....	34
7.1.4 ERLÄUTERUNG PERSONALKOSTEN-OBERGRENZEN.....	34
<b>7.2 WEITERGEHENDE INFORMATIONEN ZU GEMEINKOSTEN.....</b>	<b>36</b>
<b>7.3 UMSATZSTEUER .....</b>	<b>37</b>
<b>7.4 KMU DEFINITION .....</b>	<b>37</b>



# 1 Das Wichtigste in Kürze

Das Programm „Haus der Zukunft Plus“ strebt an, durch grundlegende Forschungsarbeiten, kooperative Technologieentwicklungen und Begleitmaßnahmen sowie durch Unterstützung der industriellen Umsetzung v.a. energierelevante Innovationen im Gebäudebereich einzuleiten bzw. ihre Markteinführung oder -verbreitung zu forcieren. Die neuen Technologien bzw. Innovationen sollen maßgeblich zur Entwicklung einer mit einem nachhaltigen Energiesystem zu vereinbarenden Gebäudekonzeptionierung und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen beitragen.

Um die Anwendung der Instrumente der Forschungsförderung (Technische Durchführbarkeitsstudie, Grundlagenforschung, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung, etc.) und der Instrumente der innovativen Wirtschaftsförderung in einem Programm zur Anwendung bringen zu können, gibt es in diesem Programm eine enge Kooperation der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Austria Wirtschaftsservice (aws).

Aufbauend auf bisherigen Erfahrungen und aktuellen Strategieergebnissen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten Ausschreibung und der bereits gestarteten Leitprojekte ausgewählte Fragestellungen zu folgenden Aktionslinien ausgeschrieben:

## **Schlüsseltechnologien und Konzepte für Gebäude der Zukunft**

Weiterentwicklung der technologischen Basis des Niedrigst- bzw. Null-Energie-Hauses hin zum „Plus-Energie-Haus“ unter besonderer Berücksichtigung innovativer Konzepte, Technologien und Produkte zur Gebäudemodernisierung

## **Industrielle Umsetzung innovativer Technologien**

Überführung neuer Produktentwicklungen im Gebäudebereich aus dem experimentellen Stadium hin zur Serienreife, Überleitung der Einzelfertigung innovativer Gebäudekomponenten hin zur Serienfertigung

## **Strategien, Vernetzung und Ausbildung**

Forcierung internationaler Kooperationen und strategischer Arbeiten

## **Einreichtermin:**

**Einreichung des Projektantrags** via eCall bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) bis spätestens **5. März 2010, 12:00 Uhr** einlangend – <https://ecall.ffg.at>

## **Informationen und Beratung:**

Arbeitsgemeinschaft „Haus der Zukunft Plus“ bestehend aus FFG, aws und ÖGUT  
Ansprechpersonen:

Claudia Dankl (ÖGUT) [claudia.dankl@oegut.at](mailto:claudia.dankl@oegut.at)

Robert Freund (FFG) [robert.freund@ffg.at](mailto:robert.freund@ffg.at)

Wilhelm Hantsch-Linhart (aws) [w.hantsch@aws.at](mailto:w.hantsch@aws.at)

E-mail: [office@hausderzukunft.at](mailto:office@hausderzukunft.at)

[www.hausderzukunft.at](http://www.hausderzukunft.at)



# 2 Ausrichtung und Ziele des Programms

## 2.1 Ausgangssituation

In Anbetracht des global stark ansteigenden Energiebedarfs, der Klimaproblematik und der zunehmenden Risiken bezüglich einer sicheren Energieversorgung steht unser Energiesystem vor notwendigen einschneidenden Veränderungen. Für die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung spielen neue Technologien und Systemlösungen für den effizienten Energieeinsatz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger eine entscheidende Rolle. Sie ermöglichen nicht nur die Sicherung unserer Lebensqualität, sondern bieten auch maßgebliche Chancen für die Wirtschaft.

Der Gebäudebereich zeichnet für einen wesentlichen Anteil am Energieverbrauch und an den CO<sub>2</sub>-Emissionen in Österreich sowie in Europa verantwortlich. Neben dem Bedarf für Raumklimatisierung sowie Warmwasser sind diesem Segment der Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Belüftung und Elektrogeräte in Wohn-, Büro- und Gewerbebauten zugeordnet. Zudem beeinflusst der Gebäudebereich deutlich den Energieeinsatz im Bereich Mobilität und Industrie (Baustoffproduktion). Der Gebäudesektor bildet damit den zentralen Ansatzpunkt aller nachhaltigen Energieszenarien und verfügt über die größten realistischen Potenziale zur deutlichen Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduktion treibhausrelevanter Emissionen in Österreich.

**Die langfristige Vision für das „Gebäude der Zukunft“ ist, die energetische Effizienz bezüglich Produktion und Betrieb derart zu erhöhen, dass über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden die treibhausrelevanten Emissionen in Summe auf Null reduziert werden. Das bedeutet, dass sich das Gebäude in der Betriebsphase vom Verbraucher zum Lieferanten von Energie entwickelt und somit dem Konzept des „Plus-Energie-Hauses“ entspricht.**

Unter „Plus-Energie-Gebäude“ wird ein Gebäude verstanden, dessen jährlicher Primärenergieverbrauch vor dem Hintergrund höchster Energieeffizienz unter der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie liegt. Unter „vor Ort“ wird innerhalb der Grenzen der Siedlung oder des Gebäudes bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft hierzu verstanden.

Dabei spielen neue Technologien und intelligente Konzepte für den Neubau sowie die Modernisierung des Gebäudebestandes eine wesentliche Rolle. Ambitionierte Forschung und Entwicklung kann viel für zukünftige hocheffiziente und intelligente „Gebäude der Zukunft“ beitragen. Aber auch die wirtschaftliche Umsetzung durch zunehmende Serienfertigung und Industrialisierung hat große Bedeutung für die erforderlichen Veränderungsprozesse.

## 2.2 Programmziele

Das Programm soll durch grundlegende Forschungsarbeiten, kooperative Technologieentwicklungen und Begleitmaßnahmen sowie durch Unterstützung der industriellen Umsetzung Innovationen im Bereich einer zukunftsorientierten Bauweise einleiten und ihre Markteinführung oder -verbreitung forcieren. Diese Innovationen sollen maßgeblich zur Klimaentlastung, zur Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Anbieter durch Erreichung bzw. Absicherung des Technologievorsprunges beitragen.



**Zentrales Ziel des Programms ist die Entwicklung und Markteinführung oder Marktdurchdringung wirtschaftlich umsetzbarer, innovativer technischer und organisatorischer Lösungen im Sinne eines CO<sub>2</sub>-neutralen Gebäudesektors. Damit soll bis 2020 ein signifikanter Beitrag zur Sicherheit zukünftiger Energieversorgung und zur Reduktion der treibhausrelevanten Emissionen im Gebäudesektor geleistet werden.**

Folgende Anliegen werden im Programm vorrangig verfolgt:

- **Schaffung der technologischen Basis für das Gebäude der Zukunft, insbesondere das Plus-Energie-Haus. Das Programm setzt einen weiteren Schwerpunkt auf Büro- und Betriebsgebäude sowie auf Gebäudemodernisierung**
- **Überleitung innovativer Technologien und Produkte zur Serien- bzw. industriellen Fertigung**
- **Initiierung von Demonstrationsprojekten (Gebäude, Siedlungen, Netze ...), um die Sichtbarkeit von neuen Technologien und Konzepten zu gewährleisten**
- **Unterstützung der internationalen Vernetzung der österreichischen KompetenzträgerInnen, Verstärkung des internationalen Know-how-Transfers sowie Aufbau von Humanressourcen und Integration vorhandenen Wissens in entsprechende Ausbildungen**

Mit dem Programm soll einerseits eine weitere Stärkung der technologischen Position Österreichs und andererseits die Verbreitung dieser Technologien und des begleitenden Know-hows in die Bauwirtschaft mit dem Ziel einer signifikanten Erhöhung der Energieeffizienz, die Schaffung intelligenter Gesamtsysteme und einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger erreicht werden.

Die für den Bereich der Energieforschung erarbeiteten grundsätzlichen Anliegen, wie die Sicherung des Wirtschaftsstandorts, die Erhöhung der F&E-Qualität, Beiträge für ein Nachhaltiges Energiesystem und die Reduktion der Klimawirkungen, sind auch für das Programm „Haus der Zukunft Plus“ von hoher Relevanz.

## **2.3 Ausrichtung des Programms**

Das Programm „Haus der Zukunft Plus“ schließt an das erfolgreiche Programm „Haus der Zukunft“ an und zeichnet sich durch folgende Weiterentwicklungen („Plus“) aus:

### **„Plus“ Technologieführerschaft**

Die durch das Programm „Haus der Zukunft“ erreichte Technologieführerschaft in Schlüsseltechnologien des nachhaltigen Bauens (z.B. Passivhaus, Solarenergie) soll weiter ausgebaut werden.

### **„Plus“ Energieerzeugung**

Langfristig ist es erforderlich, den Gebäudebereich vom Energieverbraucher zum Energieerzeuger überzuführen. Im Programm Nachhaltig Wirtschaften wurde gezeigt, dass die hierfür erforderlichen Technologien vorhanden sind oder entwickelt und in ein Gesamtkonzept integriert werden können.

### **„Plus“ Industrielle Umsetzung**

Die erfolgreichen Innovationen des Vorläuferprogramms sowie andere innovative Produktentwicklungen sollen durch die Instrumente der awS von der Einzel- zur Serienfertigung übergeführt werden. Dies soll den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen sicherstellen und damit die Basis für weitere Innovationen stärken.

### „Plus“ Siedlung

Die Betrachtung von Einzelgebäuden im „Haus der Zukunft“ hat wesentliche technologische Fortschritte initiiert, greift jedoch im Sinne der Herausforderung Klimaschutz zu kurz. Plus steht daher für Siedlung bzw. Gebäudeverbände und Systemintegration.

### „Plus“ Internationale Vernetzung

Österreich wird innerhalb Europas als wesentlicher Innovator im Bereich Energie in Gebäuden wahrgenommen. Diese Position soll durch eine verstärkte internationale Kooperation weiter ausgebaut werden.

### „Plus“ Wissenstransfer und Bildung

Wesentlich für die Transformation des Bausektors sind der Transfer von Wissen zu ProfessorInnnen und die verstärkte Integration der Forschungsergebnisse in die Lehrinhalte.

## 2.4 Programmstrategie

Für die Erzielung deutlicher Wirkungen im Sinne der Programmziele sind eine klare Ausrichtung und die kontinuierliche Weiterverfolgung technologischer Fragestellungen erforderlich. Ambitionierte Ideen und Konzeptionen sollen durch geeignete Projektfolgen mit Hilfe von Grundlagenforschungsprojekten, Machbarkeitsstudien und Technologieentwicklungen realisiert und letztlich mit Hilfe von Pilot- und Demonstrationsprojekten sichtbar gemacht werden. Innovative Technologien im Bereich des nachhaltigen Bauens sollen verstärkt in Richtung Serienfertigung/Industrialisierung geführt werden. Eine besondere Bedeutung nimmt dabei die Umsetzung von Leitprojekten ein. Diese stehen unter einem gemeinsamen Management mit dem Ziel einer konkreten Umsetzung des Vorhabens (Demonstration) und können sowohl Grundlagenarbeiten und Konzepte, Technologie- und Komponentenentwicklungen als auch Begleitmaßnahmen umfassen. Die Einreichung von Leitprojekten war Gegenstand der ersten Ausschreibung und wird daher in der zweiten Ausschreibung nicht ausgeschrieben.

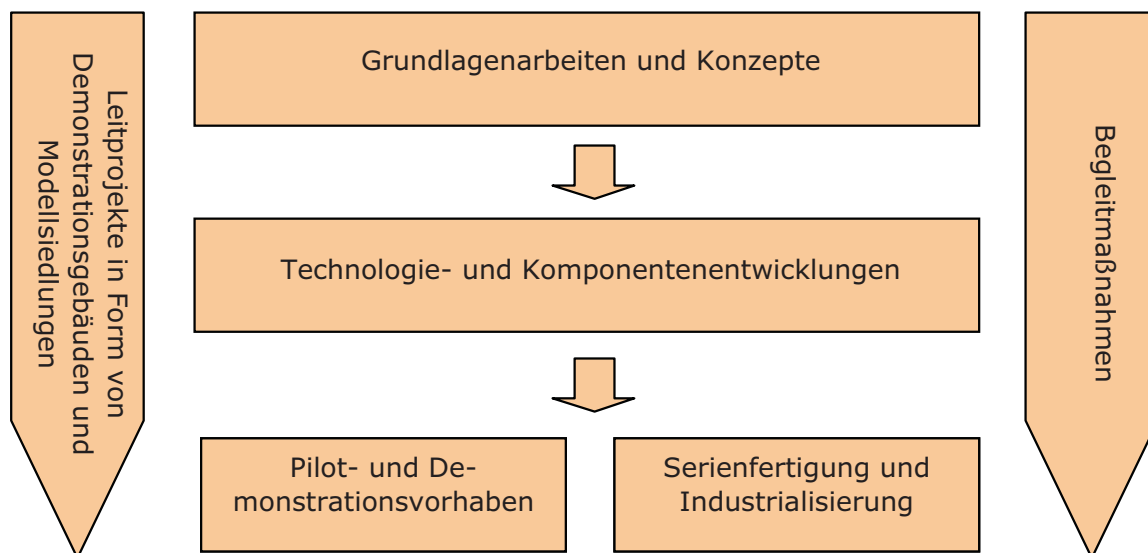


Abb.2.1 Idealtypische Programmstrategie

Im Sinne einer programminternen Vernetzung werden verstärkte Anstrengungen zur Überführung der Ergebnisse von Einzelprojekten in Demonstrations- und Leitprojekte unternommen. Darüber hinaus werden bestehende Begleitprogramme aktiv genutzt oder im Bedarfsfall initiiert.

## 2.5 Die Aktionslinien

Mit dem Programm „Haus der Zukunft Plus“ soll auf Basis der Ergebnisse und Erfahrungen des Vorläuferprogramms „Haus der Zukunft“ ein deutlicher nächster Schritt in Richtung einer mit einem nachhaltigen Energiesystem zu vereinbarenden zukünftigen Gebäudeentwicklung gemacht werden. Neue anspruchsvolle Technologien und Konzeptionen sind gefragt. Aber auch die Integration und wirtschaftliche Umsetzung durch sichtbare Modell- und Demonstrationsprojekte, die verstärkte industrielle Umsetzung von neuen Technologieentwicklungen sowie die internationale Kooperation und Vernetzung bzw. die Integration dieser neuen Erkenntnisse in die Ausbildung sind wichtige Anliegen des Programms.

Grundsätzlich verfolgt das Programm Haus der Zukunft Plus vier Aktionslinien, die in unterschiedlicher Ausprägung in den Ausschreibungen Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der zweiten Ausschreibung werden in den folgenden Aktionslinien die nachstehend näher ausgeführten Themen verfolgt.

Die Aktionslinie „Leitprojekte“ wurde im Rahmen der ersten Ausschreibung gestartet. Zu dieser Aktionslinie können im Rahmen der zweiten Ausschreibung keine Projektvorschläge eingereicht werden. Die Nutzung von Synergieeffekten mit diesen Projekten ist aus programmstrategischer Sicht erwünscht.

Informationen zu den Leitprojekten finden sich auf [www.hausderzukunft.at/leitprojekte](http://www.hausderzukunft.at/leitprojekte)

### **Schlüsseltechnologien und Konzepte für Gebäude der Zukunft**

In diesem Forschungsschwerpunkt wird die Entwicklung zukunftsweisender Technologien unterstützt, die unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahrzehnten stattfindenden klimatischen und sozioökonomischen Veränderungen zukünftig beim Neubau bzw. der Modernisierung von Gebäuden zum Einsatz kommen sollen.

Als entscheidende Technologiebereiche werden dabei jene gesehen, die insbesondere den Schritt vom Niedrigstenergiegebäude bzw. Passivhaus hin zum Plus-Energie-Gebäude ermöglichen.

Im Rahmen der zweiten Ausschreibung können Projektvorschläge zu folgenden Themen eingereicht werden:

- Projektvorschläge zum Themenbereich Technologien und Konzepte für Low-tech-Gebäude<sup>2</sup> und hierbei insbesondere zu den Bereichen Haustechnik und Energieeffizienz
- Projektvorschläge zu Demonstrationsprojekten in Bereichen mit hoher Signal- und Multiplikationswirkung (z.B. Plus-Energie-Gebäude in den Bereichen Tourismus und Hallenbau).

---

<sup>2</sup> Unter „Low-tech-Gebäuden“ werden in dieser Ausschreibung solche Gebäude verstanden, die mit einem Minimum an technischen Einbauten einen hohen NutzerInnenkomfort und eine ausgezeichnete energetische Performance erzielen. Natürliche physikalische Effekte, traditionelles Wissen, historische Bautechnologien und Materialien sowie lokal vorhandene Ressourcen und Rohstoffe bilden dabei die Basis für eine Weiterentwicklung und Anpassung an moderne Erfordernisse.

## Industrielle Umsetzung innovativer Technologien

Um von den technischen und wirtschaftlichen Vorteilen neuer Technologieentwicklungen im Gebäudebereich umfassend profitieren zu können, ist eine Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die serielle Fertigung und somit hin zu einem breiten Markteintritt unabdingbar. Wesentliche Ziele des Programms wie Energieeinsparung und somit verbunden auch eine spürbare CO<sub>2</sub>-Reduktion am Gebäudesektor lassen sich nur mit einer dementsprechenden erfolgreichen Marktdurchdringung der neuen Technologien und Komponenten erreichen.

Zu diesem Zweck werden in diesem Schwerpunkt Projekte unterstützt, die darauf abzielen, innovative Produktentwicklungen aus dem experimentellen Stadium hin zur Serienreife zu bringen bzw. bereits marktfähige Produkte, die bis dato als Prototyp vorliegen und in Einzelfertigung hergestellt werden, auf eine Serienfertigung oder eine industrielle Fertigung überleiten zu können.

Als Beispiele für derartige Produktentwicklungen sind insbesondere innovative Baustoffe, Wärmedämm- oder Fassadensysteme, intelligente Haustechnik- und Steuerungssysteme, Komponenten für dezentrale Energie-, Wärme- und Kälteerzeugung oder dezentrale Energiespeicherung zu nennen.

Dieses Anliegen der verstärkten Investitionen in innovative Technologien wird primär mit den Instrumenten der Wirtschaftsförderung der awf unterstützt. Bei Bedarf können aber auch Projekte der Industriellen Forschung bzw. Experimentellen Entwicklung diesen Prozess unterstützen.

## Strategien, Vernetzung und Ausbildung

Im Rahmen der ersten Ausschreibung wurde bereits eine Reihe von Projekten in dieser Aktionslinie gestartet. Nähere Informationen zu den bereits gestarteten Projekten finden sich auf [www.hausderzukunft.at](http://www.hausderzukunft.at)

In der zweiten Ausschreibung sollen neben primär technologiebezogenen Fragestellungen und Konzepten relevante Erkenntnisse im Bereich des systemrelevanten Umfelds und zu gesellschaftlichen Fragestellungen generiert werden. Darüber hinaus liegt der Fokus auf der internationalen Vernetzung der österreichischen KompetenzträgerInnen und des verstärkten internationalen Know-how-Transfers.

In Rahmen der zweiten Ausschreibung können Projektvorschläge zu folgenden Themen eingereicht werden:

- Projekte von hoher programmstrategischer Bedeutung, z.B.
  - Monitoring und Evaluierung von Demonstrationsgebäuden des Programms Haus der Zukunft Plus und qualitativ hochwertige Aufbereitung der technischen Lösungen
  - Ökologisch/ökonomischer Vergleich der Verwendung verschiedener Baustoffe über den ganzen Lebenszyklus bei der Errichtung eines Gebäudes
  - Evaluierung und Bewertung zukünftiger Forschungsthemen und Technologiepfade zur Fragestellung "smart cities" und "city of the future"
  - Aufbauend auf vorhandenen Studien Entwicklung eines Leitfadens / Handbuchs für Partizipationsprozesse zur Vorbereitung und Unterstützung von ökologisch vorbildlichen Sanierungsvorhaben im Bereich öffentlicher Gebäude (z.B. Schulen)
- Kooperationsprojekte zur verstärkten Nutzung internationalen Know-hows, insbesondere im D-A-CH-Bereich, im mediterranen Raum bzw. im Rahmen von internationalen Programmen, wie z.B. Eracobuild
- Kreative Ideen für neue Technologien und Konzepte.

## 2.6 Programmabwicklungsstruktur

Um die umfassenden Zielsetzungen des Programms realisieren zu können, sind die Anwendung der Instrumente der Forschungsförderung (Technische Durchführbarkeitsstudie, Grundlagenforschung, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung, etc.) und der Instrumente der innovativen Wirtschaftsförderung (Kredite, Haftungen, Investitionszuschüsse etc.) sowie gezielte Beratung und Unterstützung (Projektcoaching) erforderlich. Deshalb wird das Programm im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie von der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Austria Wirtschaftsservice (aws) und der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) abgewickelt.

Die Administration der Forschungsförderung obliegt der FFG, die der investiven Förderung der aws, das Projektcoaching der ÖGUT. Eine von diesen Institutionen eingerichtete **Arbeitsgemeinschaft „Haus der Zukunft Plus“** gewährleistet ein gemeinsames Management und eine umfassende Beratung und Betreuung der FörderungsnehmerInnen. Die Betreuung der Projekte zu den Aktionslinien **Schlüsseltechnologien und Konzepte für Gebäude der Zukunft** und **Strategien, Vernetzung und Ausbildung** erfolgt schwerpunktmäßig durch die FFG, die der Aktionslinie **Industrielle Umsetzung innovativer Technologien** schwerpunktmäßig durch die aws. Die Aufgabe der ÖGUT besteht insbesondere in der inhaltlichen Integration der Aktionslinien zum Programm „Haus der Zukunft Plus“, in der aktiven Projektgenerierung und im Projektcoaching. Durch die Zusammenarbeit von FFG, aws und ÖGUT in der **Arbeitsgemeinschaft „Haus der Zukunft Plus“** ist eine umfassende Beratung gewährleistet.

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ist die nationale Förderungsinstitution für die unternehmensnahe Forschung und Entwicklung in Österreich. Als "One-Stop-Shop" mit einem ausdifferenzierten und zielgerichteten Programmportfolio öffnet sie den heimischen Unternehmen und Forschungsinstituten den Zugang zu unbürokratischer und rascher Förderung von Forschungsvorhaben.

Die FFG wurde durch das Bundesgesetzblatt I Nr. 73/2004 "Forschungsförderungsgesellschaft Errichtungsgesetz" (kurz FFG Gesetz) mit 1. September 2004 gegründet. Sie steht zu 100 Prozent im Eigentum der Republik Österreich. Träger der FFG sind das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BWA). Als Anbieter von Förderungsdienstleistungen ist die FFG aber auch im Auftrag anderer nationaler und internationaler Institutionen tätig.

Als Förderbank des Bundes ist die austria wirtschaftsservice (aws) die zentrale Abwicklungsstelle für die unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung. Die austria wirtschaftsservice ist als Spezialbank des Bundes zu 100 % im Besitz der Republik Österreich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie agieren als Eigentümerversorger.

Orientiert an den wirtschaftspolitischen Schwerpunkten wickelt die aws als Förderbank die unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen ab und bietet Unternehmen als Wertschöpfungssträgern der Wirtschaft den optimalen Förderungs- und Finanzierungsmix für die wirtschaftliche Entwicklung.

Durch Vergabe von

- Zuschüssen,
  - zinsgünstigen Krediten aus dem von der aws verwalteten Vermögen des erp-fonds,
- durch die Übernahme von

- Haftungen

sowie durch

- Begleitung und Beratung

sorgt die aws für Wachstums- und Entwicklungschancen genau dort, wo der freie Markt diese nicht in vollem Umfang garantieren kann.

Die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) ist ein (wissenschaftlicher) Verein mit einem eigenen Themenbereich Bauen und Innovation. Sie verfügt insbesondere durch die Konzeption des Programms „Haus der Zukunft“ und Leitung der gleichnamigen Arbeitsgruppe sowie die Einbindung in die ERA-nets „Erabuild“ und „Eracobuild“ über langjährige nationale und internationale Erfahrungen im Management von FTE-Programmen im Bereich des nachhaltigen Bauens sowie daraus folgend über Kenntnis der internationalen Entwicklungen. Die ÖGUT leitet weiters das österreichweite Diffusionsprogramm zu nachhaltigem Bauen und Wohnen.

# 3 Themen der zweiten Ausschreibung

Im vorliegenden Kapitel werden die für die zweite Ausschreibung relevanten Fragestellungen zu den einzelnen Aktionslinien detailliert beschrieben. Administrative Hinweise (Projektarten, Förderungsquoten etc.) und Details zur Einreichung finden Sie bitte unter Punkt 4 und 5 dieses Leitfadens.

## 3.1 Schlüsseltechnologien und Konzepte für Gebäude der Zukunft

**Auf dem Weg zum Plus-Energie-Haus** wird der Fokus insbesondere auf die Entwicklung von Technologien und Komponenten gelegt, die für die Umsetzung des Konzepts eines „Plus-Energie-Hauses“ eine unabdingbare Basis darstellen.

Im Rahmen der zweiten Ausschreibung können Projektvorschläge zu folgenden Themen eingereicht werden:

- Projektvorschläge zum Themenbereich Technologien und Konzepte für Low-tech-Gebäude und hierbei insbesondere zu den Bereichen Haustechnik und Energieeffizienz
- Projektvorschläge zu Demonstrationsprojekten in Bereichen mit hoher Signal- und Multiplikationswirkung (z.B. Plus-Energie-Gebäude in den Bereichen Tourismus und Hallenbau).

Einreichungen sind zu folgenden Themen in den in der Tabelle gekennzeichneten Projektarten zulässig:

„Schlüsseltechnologien und Konzepte für Gebäude der Zukunft“	Grundlagenforschung	Technische Durchführbarkeitsstudien	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung	Demonstration
Low-tech-Gebäude <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte</li> <li>• Haustechnik</li> <li>• Energieeffizienz</li> </ul>	x	x	x	x	x
Demonstrationsgebäude in Bereichen mit hoher Signal- und Multiplikationswirkung		x			x

**Tabelle 3.1**

Details zu den einzelnen Projektarten finden Sie unter Punkt 5.2.



## 3.2 Industrielle Umsetzung innovativer Technologien

Wichtigstes Anliegen dieser Aktionslinie ist es, die in Vorläuferprogrammen bzw. im Programm Haus der Zukunft Plus entwickelten Technologien und Dienstleistungen aus Nischenmärkten in Standardmärkte überzuführen und die Kosten je Einheit durch eine Erhöhung der Stückzahl sowie Nutzung von Skaleneffekten zu reduzieren. Deshalb liegt der Fokus auf Projekten zur Überführung von Einzelfertigungsverfahren für innovative Gebäudekomponenten in die Serienreife.

Dies umfasst beispielsweise die Umsetzung marktnaher, kommerziell nutzbarer Demonstrationsanlagen mit entsprechender Größenordnung/Kapazität, die Errichtung von Produktionsanlagen für die Serienfertigung innovativer Gebäudekomponenten bzw. die Erweiterung bestehender Fertigungslinien nach dem Stand der Technik, maschinelle Investitionen sowie Konzepte für Planung und Auslegung der Anlagen. Ebenso sind kommerzielle Pilot- bzw. Erstanlagen oder Prototypen förderbar. In erster Linie kommen hier die Investitionsförderungsinstrumente der aws zur Anwendung. Sollte für den Prozess zur industriellen Umsetzung Industrielle Forschung bzw. Experimentelle Entwicklung erforderlich sein, sind diese Förderungsinstrumente auch in dieser Aktionslinie vorgesehen.

Für Investitionsprojekte gilt folgendes:

Es stehen Förderungsinstrumente für Investitionsförderungen bereit, insbesondere: erp-Kredite, Haftungen und Zuschüsse des Programms Unternehmensdynamik, Garantien für Bankkredite im Inland, Garantien und Haftungen für Internationalisierungsprojekte sowie – je nach Projekt und Standort – auch Zuschüsse aus der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung.

Förderbare Projekte sind

- Errichtung eines Betriebes in Österreich
- Erweiterung eines Betriebes in Österreich
- Modernisierung von Produktionsanlagen
- Fertigungsüberleitungsprojekte

Der entsprechende Förderungsantrag wird im Rahmen einer Beratung der aws formuliert und danach entschieden. Für Vorhaben, die den Projektarten Industrielle Forschung bzw. Experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind, ist unmittelbar ein Antrag bei der FFG einzureichen.

**Umsetzungsreife Investitionsprojekte (investive Maßnahmen) können unabhängig vom Einreichstichtag laufend bei der aws zur Finanzierung eingereicht werden.**

Einreichungen sind in den folgenden Bereichen zulässig:

Industrielle Umsetzung innovativer Technologien	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung	Investitionsprojekt
Komponenten im Bereich Bau- und Dämmstoffe, Fassaden, Vakuumelemente, schaltbare Gläser, Wand und Fenster/Türen	x	x	x
Systeme im Bereich Haustechnik (u.a. Heizung/Klimatisierung/ Lüftung/energieeffiziente Licht- und Beleuchtungstechnologien) sowie dazugehörige Steuerungskomponenten	x	x	x
Komponenten zur dezentralen, gebäudeintegrierten Energie-, Wärme- und Kälterzeugung – z.B. Photovoltaik, thermische Solarenergie, Solar Cooling, Cogeneration	x	x	x
Komponenten zur dezentralen/gebäudeintegrierten Energiespeicherung bzw. Netzeinspeisung	x	x	x

**Tabelle 3.2**

### 3.3 Strategien, Vernetzung und Ausbildung

Der Schwerpunkt Strategie, Vernetzung und Ausbildung zielt auf die internationale Vernetzung der österreichischen KompetenzträgerInnen ab. Ein weiterer Fokus in diesem Schwerpunkt sind (programm-)strategische Arbeiten wie z.B. Monitoring und Evaluierung sowie hoch innovative Technologien und Ansätze.

Einreichungen sind zu folgenden Themen in den in der Tabelle gekennzeichneten Projektarten zulässig:

- Projekte von hoher programmstrategischer Bedeutung, z.B.
  - Monitoring und Evaluierung von Demonstrationsgebäuden des Programms Haus der Zukunft Plus und qualitativ hochwertige Aufbereitung der technischen Lösungen
  - Ökologisch/ökonomischer Vergleich der Verwendung verschiedener Baustoffe über den ganzen Lebenszyklus bei der Errichtung eines Gebäudes
  - Evaluierung und Bewertung zukünftiger Forschungsthemen und Technologiepfade zur Fragestellung "smart cities" und "city of the future"
  - Aufbauend auf vorhandenen Studien Entwicklung eines Leitfadens / Handbuchs für Partizipationsprozesse zur Vorbereitung und Unterstützung von ökologisch vorbildlichen Sanierungsvorhaben im Bereich öffentlicher Gebäude (z.B. Schulen)
- Kooperationsprojekte zur verstärkten Nutzung internationalen Know-hows, insbesondere im D-A-CH-Bereich, im mediterranen Raum bzw. im Rahmen von internationalen Programmen, wie z.B. Eracobuild
- Kreative Ideen für neue Technologien und Konzepte.

<b>Strategien, Vernetzung und Ausbildung</b>	Grundlagen- forschung	Vernetzung u. Transfer
Projekte von hoher programmstrategischer Bedeutung	x	
Kooperationsprojekte zur verstärkten Nutzung internationalen Know-hows	x	x
Kreative Ideen für neue Technologien und Konzepte	x	

**Tabelle 3.3**

Details zu den einzelnen Projektarten finden Sie unter Punkt 5.2.

# 4 Allgemeine administrative Hinweise

## 4.1 Teilnahmeberechtigte bzw. Zielgruppen

Grundsätzlich unterscheidet das Programm drei Gruppen von AntragstellerInnen: Unternehmen (produzierende sowie Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen), Forschungseinrichtungen und Sonstige.

### **Unternehmen**

- Kleinunternehmen (KU)
- Mittelgroße Unternehmen (MU)
- Großunternehmen (GU)

### **Forschungseinrichtungen**

- Universitäten, Fachhochschulen
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen der wissenschaftlichen Forschung (z.B. AIT, Joanneum Research)
- sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Interessensvertretungen, Vereine)
- EinzelforscherInnen

### **Sonstige**

- Gemeinden

Bei der Evaluierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten werden ausgewogene Konsortien (insbesondere Kooperationen zwischen Technologieanbietern und Technologieanwendern) positiv bewertet.

## 4.2 Beratung

Für persönliche Erstberatung bzw. für weiterführende Beratung zu Einreichungen in den jeweils angegebenen Aktionslinien wenden Sie sich bitte an:

DI<sup>in</sup> Claudia Dankl, ÖGUT  
Telefon: 01-315 63 93-24  
E-mail: [claudia.dankl@oegut.at](mailto:claudia.dankl@oegut.at)

- Erstberatung
- Fragestellungen zur Vernetzung mit den laufenden Leitprojekten

DI Dr. Wilhelm Hantsch-Linhart, aws  
Telefon: 01-50175-311  
E-mail: [w.hantsch@awsq.at](mailto:w.hantsch@awsq.at)

- Erstberatung
- Beratung zu Einreichungen in der Aktionslinie Industrielle Umsetzung innovativer Technologien

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Dipl.-Energiewirt (FH) Robert Freund, FFG  
Telefon: 057755-5042  
E-mail: [robert.freund@ffg.at](mailto:robert.freund@ffg.at)

- Erstberatung
- Beratung zu Einreichungen in der Aktionslinie Schlüsseltechnologien und Konzepte

Mag. Robert Schwertner, FFG  
Telefon: 057755-5045  
E-mail: [robert.schwertner@ffg.at](mailto:robert.schwertner@ffg.at)

- Erstberatung
- Beratung zu Einreichungen in der Aktionslinie Strategien, Vernetzung und Ausbildung

Allgemeine Anfragen per Email richten Sie bitte an: [office@hausderzukunft.at](mailto:office@hausderzukunft.at)

## 4.3 Einreichung

Der gegenständliche Leitfaden ist die Grundlage für die Einreichung von Projektanträgen.

### Einreichung bei der aws

Für Detailinformationen zu Förderungsprogrammen für **Investitionsvorhaben** und die zugehörigen Antragsformulare wenden Sie sich bitte an die Ansprechpersonen bei der aws bzw. besuchen Sie das Downloadcenter auf [www.awsg.at](http://www.awsg.at)

Einreichungen in Förderungsprogrammen für investive Maßnahmen sind bei der aws **laufend** möglich.

### Einreichung bei der FFG

Für die Einreichung von Projektanträgen aus dem Bereich der **Forschungsförderung** (zu den Projektarten Grundlagenforschung, Technische Durchführbarkeitsstudie, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung, Demonstration) sind die entsprechenden Formulare für Projektanträge zu verwenden. Leitfaden und Informationen zur Einreichung sind unter [www.hausderzukunft.at](http://www.hausderzukunft.at) bzw. unter [www.ffg.at/hausderzukunft](http://www.ffg.at/hausderzukunft) verfügbar.

Die Übermittlung der Projektanträge aus dem Bereich der Forschungsförderung erfolgt ausschließlich via eCall unter <https://ecall.ffg.at>.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die „Anleitung für die Antragstellung über den eCall“ (als Download verfügbar unter [www.ffg.at/hausderzukunft](http://www.ffg.at/hausderzukunft)). Die Einreichfrist für diese Projektanträge endet mit Freitag, dem **5. März 2010, 12:00 Uhr** einlangend bei der Einreichstelle, der FFG. Details zur administrativen Abwicklung von Projekten aus dem Bereich der Forschungsförderung finden Sie im Kapitel 5.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen und dem Programmeigentümer zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

# 5 Administrative Hinweise zur Forschungsförderung<sup>3</sup>

## 5.1 Budget

Für die gesamte Laufzeit des Programms „Haus der Zukunft Plus“ von 2008 bis 2011 steht ein Budget in Höhe von 35 Mio. Euro zur Verfügung.

Für die zweite Ausschreibung werden Förderungsmittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

## 5.2 Projektarten und Förderungs- bzw. Finanzierungsintensitäten

### 5.2.1 Überblick

Das Programm bietet speziell für Unternehmen und Forschungseinrichtungen ein Portfolio von Projektarten an, welches die Förderung von grundlegenden Forschungsaktivitäten (Grundlagenforschung und Industrielle Forschung), von Prototypentwicklungen (Experimentelle Entwicklung) bis hin zu ersten Demonstrationsanwendungen ermöglicht. Weiters können im Vorfeld von Forschungsprojekten so genannte Technische Durchführbarkeitsstudien eingereicht werden.

**Förderungen** sind Auszahlungen aufgrund von Förderungsverträgen für eine förderungswürdige Leistung, denen keine geldwerte Gegenleistung entgegensteht. Diese stellen gemäß den anwendbaren EU-rechtlichen Bestimmungen Beihilfen dar und werden entsprechend den FTE-Richtlinien bzw. den von der aws entsprechend anzuwendenden Richtlinien abgewickelt. Im Falle von Förderungen besitzt der Förderungsgeldnehmer das Nutzungs- und Vermarktungsrecht.

**Finanzierungen betreffend Vernetzung und Transfer** sind Zahlungen aufgrund von Verträgen für F&E-Dienstleistungen (Forschungsaufträge), welche dem Ausnahmetatbestand des § 10 Z 13 BVergG unterliegen bzw. Auszahlungen der FFG aufgrund von Verträgen mit AuftragnehmerInnen für Dienstleistungen, auf welche das BVergG anzuwenden ist. Im Falle von Finanzierungen besitzt die / der GeldgeberIn das Nutzungs- und Vermarktungsrecht, wobei im Fall des Ausnahmetatbestands die Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen.

In der 2. Ausschreibung von Haus der Zukunft Plus werden als Förderungen **verschiedene Projektarten** angeboten, die entsprechend der jeweiligen Marktnähe unterschiedliche Förderungsintensitäten aufweisen. In Tabelle 5.1 ist der Zusammenhang von Förderungsintensität und Marktnähe von Grundlagenforschungsprojekten, Technischen Durchführbarkeitsstudien, Projekten der Industriellen Forschung und Experimenteller Entwicklung sowie Demonstrationsprojekten dargestellt.

---

<sup>3</sup> Förderungen für investive Maßnahmen werden direkt über die aws abgewickelt, siehe Kapitel 3.2.

<b>Charakteristika der Projektarten</b>				
<b>Projektart</b>	<b>Ausgeschriebene Themen</b>	<b>Max. Förderungsintensität</b>	<b>Richtwert Projektlaufzeit</b>	<b>AntragstellerInnen</b>
<b>Stimulierungen</b>				
Technische Durchführbarkeitsstudie (TDS)	Siehe Kap. 3	40 – 80 %	1 Jahr	Alle
<b>Forschungs- und Entwicklungsprojekte</b>				
Grundlagenforschung (GLF)	Siehe Kap. 3	100 %	2 Jahre	Alle
Industrielle Forschung (IF)	Siehe Kap. 3	50 – 80 %	3 Jahre	Unternehmen, Forschungseinrichtungen
Experimentelle Entwicklung (EE)	Siehe Kap. 3	25 – 60 %	3 Jahre	Unternehmen, Sonstige (nur bei kooperativen Projekten)
Demonstration (DEMO)	Siehe Kap. 3	25 – 35 %	3 Jahre	Unternehmen, Sonstige
<b>Transferaktivitäten</b>				
Vernetzung und Transfer	Siehe Kap. 3	100 %	2 Jahre	Alle

**Tabelle 5.1**

## 5.2.2 Projektformen

Alle Projekte können sowohl als Einzel- wie auch als kooperative Projekte eingereicht werden.

### Einzelprojekte

Eine einzelne Organisation ist ProjektträgerIn, es gibt keine ProjektpartnerInnen, jedoch können Subaufträge vergeben werden. Bei den meisten Projektarten ist die Förderungsintensität von Einzelprojekten niedriger als bei kooperativen Projekten.

### Kooperative Projekte

Eine Kooperation besteht dann, wenn eine Organisation ProjektantragstellerIn („KordinatorIn“) ist und mindestens ein(e) weitere(r) ProjektpartnerIn in einem Mindestausmaß – welches nachfolgend definiert ist - an dem Vorhaben beteiligt ist.

Das Kooperationskriterium für eine höhere Förderungsintensität gilt dann als erfüllt, wenn

- das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen betrifft, und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreiten.
  - Das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, d. h. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU ausgeführt werden (wobei ausländische ProjektpartnerInnen ebenfalls aus diesem Programm gefördert werden können, wenn in diesem Zusammenhang ein Mehrwert für die österreichische Volkswirtschaft darstellbar ist).

## oder

- das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen (mindestens) einem Unternehmen und (mindestens) einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler F&E-Maßnahmen, betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Forschungseinrichtung(en) trägt / tragen mindestens 10 % der förderbaren Kosten;
  - die Forschungseinrichtung(en) hat / haben das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden;

Der/die „AntragstellerIn“ (ProjektkoordinatorIn) steht mit der Förderungsstelle in Kontakt, reicht ein und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Außerdem ist der/die AntragstellerIn für die Koordination der inhaltlichen Arbeit und für das Berichtswesen gegenüber der FFG verantwortlich.

Der Abschluss eines entsprechenden Konsortialvertrags legt dabei die Rechte und Pflichten der PartnerInnen fest und zeigt den kooperativen und gleichberechtigten Charakter. Eine Kopie ist der FFG vor Auszahlung der ersten Rate vorzulegen (siehe Kapitel 5.4). Unter der Adresse [www.ffg.at/konsortialvertrag](http://www.ffg.at/konsortialvertrag) sind Informationen zum Themenbereich Konsortialvertrag zu finden.

Internationale Projektkooperationen sind in allen Projektarten möglich und erwünscht, wenn ein Mehrwert für die österreichische Volkswirtschaft darstellbar ist.

### 5.2.3 Stimulierungsmaßnahmen

Die Ausarbeitung von Studien zur Vorbereitung von Projekten des Typs „Industrielle Forschung“, „Experimentelle Entwicklung“ und „Demonstration“ ist ein essentieller Bestandteil, um Themen zu sondieren.

Aus diesem Grund werden technische Durchführbarkeitsstudien für F&E-Projekte und Vorbereitungsarbeiten für Demonstrationsprojekte unterstützt, die insbesondere folgende Aktivitäten beinhalten können:

- Erstellung einer Machbarkeitsstudie, auch durch externe fachlich qualifizierte Institutionen (z.B. Universitäten, Forschungseinrichtungen, Sachverständige etc.),
- Patentrecherche,
- Kleinere Forschungsarbeiten innerhalb des Unternehmens.

<b>Fact Box „Technische Durchführbarkeitsstudie“</b>	
ausgeschriebene Themen	Siehe Kap. 3
Projektform	Einzel- und kooperative Projekte
Einreichberechtigte	alle EinreicherInnengruppen
Projektlaufzeit	Richtwert 1 Jahr
max. Förderungsintensität zur Vorbereitung von	
• Industrieller Forschung	max. 75 % (KMU), max. 65 % (GU)
• Experimenteller Entwicklung oder Demonstration	max. 80 % (Forschungseinrichtungen, Sonstige)
	max. 50 % (KMU), max. 40 % (GU)
	max. 80 % (Forschungseinrichtungen, Sonstige)
anerkennbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Personalkosten</li><li>• Gemeinkosten</li><li>• Reisekosten, Sach- und Materialkosten (darf nur 20 % der Gesamtsumme ausmachen)</li><li>• Drittkosten (siehe Kapitel 5.3)</li></ul>
Verwertungsrechte	liegen bei FörderungsempfängerIn bzw. beim Projektkonsortium (siehe Kapitel 5.4)

**Tabelle 5.2**



## 5.2.4 Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Prinzipiell können Forschungs- & Entwicklungstätigkeiten in die folgenden Phasen eingeteilt werden, die den Grad der Marktnähe widerspiegeln:

- Grundlagenforschung,
- Industrielle Forschung,
- Experimentelle Entwicklung und
- Demonstrationsprojekte

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden entsprechende Projektarten angeboten.

Gefördert werden dabei sowohl Einzel- als auch kooperative Projekte. Grundlagenforschungsprojekte können bis zu 100 % gefördert werden.

Bei Industrieller Forschung, Experimenteller Entwicklung und Demonstration ist bei der Ermittlung der Förderungsintensität zu berücksichtigen, ob die Bedingungen für ein kooperatives Projekt erfüllt werden (siehe Kapitel 5.2.2) sowie – bei Unternehmen – die Zuordnung zu einer Unternehmensgrößenkategorie (KU, MU, GU; siehe Kapitel 7.4).

Die ungeförderten Kosten müssen als Restfinanzierung in Form von Sach- und Eigenleistungen bzw. in Form von Barmitteln aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen sind im Förderungsansuchen an der betreffenden Stelle entsprechend darzustellen.

Bei den Projektarten Experimentelle Entwicklung und Demonstration können Forschungseinrichtungen nur als SubvertragsnehmerInnen auftreten.

<b>Max. Förderungsintensitäten</b>						
<b>Forschungskategorie</b>		<b>KU*</b>	<b>MU*</b>	<b>GU*</b>	<b>Forschungseinrichtung</b>	<b>Sonstige</b>
Technische	Durchführbarkeitsstudie für industrielle Forschung	75 %	75 %	65 %	80 %	80 %
Technische	Durchführbarkeitsstudie für Experimentelle Entwicklung oder Demonstration	50 %	50 %	40 %	80 %	80 %
Grundlagenforschung		100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung als Einzelprojekt		70 %	60 %	50 %	70 %	-
Industrielle Forschung als kooperatives Projekt		80 %	75 %	65 %	80 %	-
Experimentelle Entwicklung als Einzelprojekt		45 %	35 %	25 %	nur als SubvertragnehmerIn	-
Experimentelle Entwicklung als Kooperatives Projekt		60 %	50 %	40 %	nur als SubvertragnehmerIn	50 %
Demonstrationsprojekt als Einzelprojekt		35 %	35 %	25 %	nur als SubvertragnehmerIn	35 %
Demonstrationsprojekt als Kooperatives Projekt		35 %	35 %	35 %	nur als SubvertragnehmerIn	35 %

\* Definition siehe Kapitel 7.4

**Tabelle 5.3**

## Grundlagenforschung

Unter Grundlagenforschung sind experimentelle oder theoretische Arbeiten zu verstehen, die in erster Linie dem Erwerb wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse dienen, ohne erkennbare direkte industrielle oder kommerzielle Anwendungsmöglichkeit. Das Ziel dieser Projektart ist die Verbreiterung der Wissensbasis.

<b>Fact Box „Grundlagenforschung“</b>	
ausgeschriebene Themen	Siehe Kap. 3
Projektform	Einzel- und kooperative Projekte
Einreichberechtigte	alle EinreicherInnengruppen
Projektlaufzeit	Richtwert 2 Jahre
max. Förderungsintensität	100 %
anerkenbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Personalkosten</li><li>• Gemeinkosten</li><li>• Reisekosten, Sach- und Materialkosten</li><li>• FTE-Investitionen können in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden</li><li>• Drittkosten (siehe Kapitel 5.3)</li></ul>
Verwertungsrechte	Resultate, Methoden und Daten sind zu publizieren und allgemein zugänglich zu machen.

**Tabelle 5.4**

## Industrielle Forschung

Bei stark grundlagenorientierten Arbeiten mit hohem Entwicklungsrisiko besteht die Möglichkeit, die Projektart Industrielle Forschung einzureichen. Projekte können mit maximal 50 – 80 % der anrechenbaren Projektkosten gefördert werden.

Industrielle Forschung ist lt. FTE-Richtlinie planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Die Erstellung von Prototypen fällt nicht in diese Projektart, sondern ist der Projektart experimentelle Entwicklung zuzuordnen.

Die Industrielle Forschung unterscheidet sich von der Experimentellen Entwicklung durch:

- besonders hohen Innovationsgehalt,
- erhöhtes Entwicklungsrisiko,
- Grundlagenforschungscharakter und
- den Grad der Marktferne.

<b>Fact Box „Industrielle Forschung“</b>	
ausgeschriebene Themen	Siehe Kap. 3
Projektform	Einzel- und kooperative Projekte
Einreichberechtigte	KU, MU, GU, Forschungseinrichtungen
Grundvoraussetzung für die höhere Förderungsintensität bei Kooperativen Projekten	Bei Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei eigenständigen Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein einzelnes Unternehmen trägt mehr als 70 % der förderbaren Kosten</li> <li>• Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU oder grenzübergreifend</li> </ul> Bei Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung(en) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Forschungseinrichtung(en) trägt / tragen mindestens 10 % der förderbaren Kosten</li> <li>• Die Forschungseinrichtung(en) hat / haben das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen (soweit von der Forschungseinrichtung durchgeführt)</li> </ul>
Projektlaufzeit	Richtwert 3 Jahre
max. Förderungsintensität von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen</li> <li>• Forschungseinrichtungen</li> </ul>	Einzelprojekt: KU 70 %, MU 60 %, GU 50 % Kooperatives Projekt: KU 80 %, MU 75 %, GU 65 %  Einzelprojekt: 70 % Kooperatives Projekt: 80 %
anerkenbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten</li> <li>• Gemeinkosten</li> <li>• FTE-Investitionen und Abschreibungen</li> <li>• Reisekosten, Sach- und Materialkosten</li> <li>• Drittkosten (siehe Kapitel 5.3)</li> </ul>
Verwertungsrechte	liegen bei FörderungsempfängerIn bzw. beim Projektkonsortium und sind auch im Konsortialvertrag zu regeln (siehe Kapitel 5.4)

**Tabelle 5.5**

## Experimentelle Entwicklung

Die Projektart Experimentelle Entwicklung dient der Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. zur Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium. Sie wird mit maximal 25 – 60 % der anrechenbaren Projektkosten gefördert (abhängig von den teilnehmenden PartnerInnen).

Laut FTE-Richtlinie bedeutet experimentelle Entwicklung die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen – unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps.

Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen.

<b>Fact Box „Experimentelle Entwicklung“</b>	
ausgeschriebene Themen	Siehe Kap. 3
Projektform	Einzel- und kooperative Projekte
Einreichberechtigte	Unternehmen, Sonstige (nur kooperative Projekte)
Grundvoraussetzung für die höhere Förderungsintensität bei Kooperativen Projekten	Bei Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei eigenständigen Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>kein einzelnes Unternehmen trägt mehr als 70 % der förderbaren Kosten</li> <li>Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU oder grenzübergreifend</li> </ul> Bei Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung(en) <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Forschungseinrichtung(en) trägt / tragen mindestens 10 % der förderbaren Kosten</li> <li>Die Forschungseinrichtung(en) hat / haben das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen (soweit von der Forschungseinrichtung durchgeführt)</li> </ul>
Projektlaufzeit	Richtwert 3 Jahre
max. Förderungsintensität von <ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Sonstige</li> </ul>	Einzelprojekt: KU 45 %, MU 35 %, GU 25 % Kooperatives Projekt: KU 60 %, MU 50 %, GU 40 % Kooperatives Projekt: 50 %
anerkennbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Personalkosten</li> <li>Gemeinkosten</li> <li>FTE-Investitionen und Abschreibungen</li> <li>Reisekosten, Sach- und Materialkosten</li> <li>Drittkosten (siehe Kapitel 5.3)</li> </ul>
Verwertungsrechte	liegen bei FörderungsempfängerIn bzw. beim Projektkonsortium und sind auch im Konsortialvertrag zu regeln (siehe Kapitel 5.4)

**Tabelle 5.6**

## Demonstrationsprojekte

Demonstrationsprojekte umfassen die erstmalige Demonstration und Markteinführung von neuen Technologien, die anschließend kommerziell genutzt werden können. Es werden Projekte mit 25 – 35 % der anrechenbaren Projektkosten gefördert, wobei sich die Förderung nur auf den innovativen Teil des Gebäudes bezieht.

Im Rahmen eines Demonstrationsprojekts werden Technologien und Komponenten, die bereits vor Projektbeginn im Labor- bzw. Versuchsmaßstab funktionstüchtig entwickelt wurden, im praktischen Einsatz erprobt und deren Vorteile einer breiten Öffentlichkeit gegenüber demonstriert.

Der Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung der Funktionstüchtigkeit, Einpassung in ein Gesamtsystem und Erprobung in einem realen Umfeld. Der Schritt vom Prototyp zum industriellen Einsatz muss jedoch mit einem Rest-Entwicklungsrisiko verbunden sein und darf nicht reine Marketingzwecke haben.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei den Prototypen notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und die Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

<b>Fact Box „Demonstrationsprojekte“</b>	
ausgeschriebene Themen	Siehe Kap. 3
Projektform	Einzel- und kooperative Projekte
Einreichberechtigte	Unternehmen, Sonstige
Grundvoraussetzung für die höhere Förderungsintensität bei Kooperativen Projekten mit Beteiligung von mehreren Großunternehmen	<p>Bei Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei eigenständigen Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein einzelnes Unternehmen trägt mehr als 70 % der förderbaren Kosten</li> <li>• Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU oder grenzübergreifend</li> </ul> <p>Bei Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung(en)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Forschungseinrichtung(en) trägt / tragen mindestens 10 % der förderbaren Kosten</li> <li>• Die Forschungseinrichtung(en) hat / haben das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen (soweit von der Forschungseinrichtung durchgeführt)</li> </ul>
Projektlaufzeit	Richtwert 3 Jahre
max. Förderungsintensität	35 % Ausnahme 25 % bei Einzelprojekt eines GU
anerkennbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten</li> <li>• Gemeinkosten</li> <li>• FTE-Investitionen und Abschreibungen</li> <li>• Reisekosten, Sach- und Materialkosten</li> <li>• Drittkosten (siehe Kapitel 5.3)</li> </ul>
Verwertungsrechte	liegen bei FörderungsempfängerIn bzw. beim Projektkonsortium und sind auch im Konsortialvertrag zu regeln; wobei spezielle Auflagen bezüglich der Veröffentlichung der Projektergebnisse für das Programm bestehen. (siehe Kapitel 5.4)

**Tabelle 5.7**

## 5.2.5 Transferaktivitäten

Gefördert werden Aktivitäten zur internationalen Vernetzung der österreichischen Kompetenz-TrägerInnen sowie Kooperationsprojekte zur verstärkten Nutzung internationalen Know-hows, insbesondere im D-A-CH-Bereich, im mediterranen Raum bzw. im Rahmen von internationalen Programmen wie z.B. Eracobuild. Die erfolgreichen Projekteinreichungen werden als Beauftragung vergeben. Es kommt hierbei die Schwellenwertverordnung 2009 (BGBl II 125/2009) zur Anwendung. Demnach beträgt der Schwellenwert für Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung EUR 100.000 netto.

Fact Box „Vernetzung und Transfer“	
ausgeschriebene Themen	Siehe Kap. 3
Projektform	Einzel- und kooperative Projekte
Einreichberechtigte	alle EinreicherInnengruppen
Projektlaufzeit	Richtwert 2 Jahre
max. Finanzierungsintensität	100 %
max. Finanzierungsbeitrag	€ 100.000 netto
anerkenbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Personalkosten</li><li>• Gemeinkosten</li><li>• Reisekosten, Sach- und Materialkosten</li><li>• Drittkosten (siehe Kapitel 5.3)</li></ul>
Verwertungsrechte	Resultate, Methoden und Daten sind zu publizieren und allgemein zugänglich zu machen.

Tabelle 5.8

## 5.3 Anerkenbare Kosten

### 5.3.1 Grundsätzliches

Ein Vorhaben darf nur dann gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich wäre.

Abrechenbare bzw. förderbare Kosten sind alle gemäß Förderungsvertrag geförderten und dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind – der Nachweis hat somit durch Darstellung der Ist-Kosten, die vollständig und nachvollziehbar erfasst sind, zu erfolgen.

Falls ein Projekt nicht eine Förderungsintensität von 100 % hat, ist die Einbringung von Eigenmitteln (Barmittel) und Eigenleistungen (Bereitstellung von Personal, Infrastruktur) durch den/die AntragstellerIn bzw. die KonsortialpartnerInnen notwendig.

Diese Eigenmittel sind durch den/die AntragstellerIn im Kosten- und Finanzierungsplan (Förderungsansuchen) deutlich, nachvollziehbar und vollständig darzustellen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung.

Keinesfalls förderbar sind:

- Kosten, die gemäß Förderungsvertrag (infolge von Auflagen bzw. genehmigter Kostenstruktur) von einer Förderung ausgeschlossen sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (=Anerkennungstichtag) bei der FFG entstanden sind
- Rücklagen und Rückstellungen
- Repräsentationsausgaben
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem/der FörderungsnehmerIn getragen werden
- verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig dem/der FörderungsnehmerIn (ProjektpartnerIn) zurechenbar sind
- doppelt oder mehrfach verrechnete Ausgaben

- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, etc.)
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z. B. für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten, Investitionskosten)
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. Kalkulatorische Wagnisse, kalk. Abschreibungen (Ausnahme: Abschreibungen auf FTE-Investitionen), kalkulatorische Zinsen, etc.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen.

### 5.3.2 Kostenkategorien

#### **Personalkosten**

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne sowie der darauf bezogenen Abgaben für jene ArbeitnehmerInnen des/der FörderungsnehmerIn anzusetzen, die tatsächlich für das geförderte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal können nur dann abgerechnet werden, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen, die an ArbeitnehmerInnen ohne generelle rechtliche Grundlage gewährt werden (z. B. freiwillige Prämien, Dienstwagen, individuelle Gratifikationen), sind nicht förderbar.

#### **Gemeinkosten (Overhead)**

Gemeinkosten (Overhead) sind Kosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen, z. B. Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen für die administrative Betreuung des geförderten Projekts.

Gemeinkosten, die unmittelbar durch das (Forschungs-) Vorhaben entstehen, können bei Projekt- abrechnungen als Zuschlagssatz zu den Personalkosten geltend gemacht werden.

Grundsätzlich werden Overheads in der Höhe von 20 % (Pauschalbetrag) der Personalkosten anerkannt. EinreicherInnen können höhere Overheadkosten durch entsprechende sachliche Nachweise abrechnen, wobei die diesbezüglich anerkeennbaren Gemeinkosten den FFG Prüfstandards entnommen werden können (siehe Kapitel 7.2).

Bei geförderten Vorhaben von Universitäten wird ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % auf die Personalkosten anerkannt. Höhere Gemeinkostenzuschläge auf Personalkosten sind unter Nachweis einer entsprechenden Gemeinkostenkalkulation und einer Arbeitszeiterfassung, analog den Kriterien des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Union für Vollkostenabrechnung möglich, wenn sie laut Förderungsvertrag genehmigt sind.

#### **FTE-Investitionen / Abschreibungen**

Diese Kostenkategorie umfasst Abschreibungskosten, Leasingkosten sowie sonstige mit der Nutzung der Infrastruktur verbundene, periodisch verrechnete und dem Forschungsvorhaben zurechenbare Kosten.

#### **Abschreibungskosten**

Wenn neu angeschaffte Anlagegüter für einen definierten Zeitraum für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, können dem Förderungszeitraum zurechenbare Abschreibungskosten abgerechnet werden. Die Abschreibungsberechnung hat linear auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu erfolgen.

Abschreibungskosten für gebrauchte Anlagegüter sind nur dann förderbar, soweit der Kaufpreis den jeweiligen Marktwert nicht übersteigt und das Anlagegut zu keinem Zeitpunkt in den letzten 7 Jahren mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln angekauft wurde.



Die Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind in Höhe der gesamten Anschaffungskosten ansetzbar.

Die Abrechnung von vollen Abschreibungskosten einer vorhandenen Forschungsinfrastruktur ist nur bei Nachweis einer ausschließlichen Nutzung der Anlagen/Geräte für das geförderte Projekt und bei ausdrücklicher Genehmigung dieser Kosten möglich.

In der Regel sind derartige Nutzungskosten durch die Verrechnung von Maschinenstunden bzw. über die Personalgemeinkosten abzurechnen.

Kalkulationsgrundlage ist in beiden Fällen die Nutzungsdauer und die Anschaffungskosten laut Anlagenbuchhaltung.

### **Reisekosten, Sach- und Materialkosten**

Sach- und Materialkosten sind Verbrauchsmaterialien für F&E-Aktivitäten, Literatur etc., die unmittelbar durch die Forschungs- oder Transfertätigkeit entstehen. Weiters werden Reisekosten gefördert, die unmittelbar durch die Forschungs- oder Transfertätigkeit entstehen. Bei Reisekosten ist im Zuge der Rechnungsprüfung des Vorhabens durch die FFG ein eindeutiger und zweifelsfreier Projektbezug nachzuweisen.

### **Subverträge**

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Kosten für technische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, etc.

KonsortialpartnerInnen dürfen dabei nicht SubvertragsnehmerInnen sein. Als Grundsatz dürfen Kosten für Dritteleistungen (u. a. Werkverträge) im Rahmen von Projekten 80 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Subverträge mit Kosten über EUR 2.000 müssen im Antragsformular detailliert dargestellt werden. Grundsätzlich gelten die Personalkosten-Obergrenzen (siehe Kapitel 7.1.4) auch für Subverträge.

### **Patentkosten**

Technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sind, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, förderbar.

Laufende Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten sind generell nicht förderbar.

## **5.4 Verwertungsrechte**

Bei Transferaktivitäten und Grundlagenforschungsprojekten sind Resultate, Methoden und Daten zu publizieren und allgemein zugänglich zu machen. Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse von anderen Forschungs- und Entwicklungsprojekten und der Stimulierungen liegen bei den AntragstellerInnen bzw. beim antragstellenden Konsortium.

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Publikation der Forschungsergebnisse. Im Fall der Teilfinanzierung durch den/die UnternehmenspartnerIn wird eine Vereinbarung in die Fördervereinbarung aufgenommen, die die Verwertungsrechte des/der UnternehmenspartnerIn nicht beeinträchtigt.

### **Konsortialvertrag**

Von erfolgreichen AntragstellerInnen wird erwartet, dass sie mit allen ProjektpartnerInnen vor Abschluss des Förderungsvertrags die Rechte am geistigen Eigentum und das Verfahren zur Veröffentlichung von Resultaten in einem Konsortialvertrag festlegen. Der Abschluss eines solchen Konsortialvertrags ist bei kooperativen FTE-Projekten eine notwendige Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Förderungsrate.

Während die genauen Details einer solchen Vereinbarung im Gestaltungsfreiraum der ProjektpartnerInnen verbleiben, wird Wert darauf gelegt, dass die Rechte einzelner ProjektpartnerInnen gewahrt bleiben. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen, kann aber z.B. bedeuten, dass es keine Exklusivitätsklausel der Verwertungsrechte nur für Unternehmen geben sollte. Zumindest die weite-

re Nutzung der Entwicklung für Forschungszwecke bzw. eine Verwertung auf Märkten, in denen das beteiligte Unternehmen nicht aktiv ist, sollte auch der Forschungseinrichtung möglich sein. Unter der Adresse [www.ffg.at/konsortialvertrag](http://www.ffg.at/konsortialvertrag) sind Informationen zum Themenbereich Konsortialvertrag zu finden.

## 5.5 Beurteilungskriterien

Alle Projekte werden durch eine international besetzte Jury entsprechend folgender Kriterien bewertet und gereiht - in Klammern die Anzahl der pro Kriterium erreichbaren Punkte; der Schwellenwert gibt die Mindestanzahl an Punkten an, die in einem Kriterium erreicht werden müssen, damit ein Projektantrag grundsätzlich förderbar ist:

- 1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm (max. 50 Punkte, Schwellenwert 35)**
  - Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Programmziele
  - Themenpriorität gemäß Leitfaden für die Projekteinreichung, Kapitel 3.
- 2. Qualität des Vorhabens (max. 50 Punkte, Schwellenwert 25)**
  - Technisch-wissenschaftliche und methodische Qualität
  - Qualität der Planung
- 3. Eignung der FörderungswerberInnen / Projektbeteiligten (max. 50 Punkte, Schwellenwert 25)**
  - Wissenschaftlich-technische Kompetenz
  - Potential des Konsortiums zur Realisierung
- 4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung (max. 50 Punkte, kein Schwellenwert)**
  - Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts
  - Marktpotential der Ergebnisse
  - Verwertungs- und Disseminierungsplan

## 5.6 Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Als Rechtsgrundlage für die Projektarten Technische Durchführbarkeitsstudie, Grundlagenforschung, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung und Demonstration kommen die FTE-Richtlinien gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der geltenden Fassung vom 19.11.2007 (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2007) zur Anwendung.

Die Vergabe von Projekten in den Bereichen Vernetzung und Transfer erfolgt auf Basis des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I, Nr. 17/2006 („BVergG“) unter Berücksichtigung der Schwellenwertverordnung 2009 (BGBl II 125/2009) bzw. auf Basis des Ausnahmetatbestands § 10 Z 13 BVergG.

# 6 Ablauf

## 6.1 Auswahl der Projekte

Die Evaluierung von Förderungsansuchen erfolgt in zwei Schritten:

### Formaler Check

Im ersten Schritt werden die Einreichungen von den Abwicklungsstellen FFG und aws auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Formalkriterien, die zur formalen Ablehnung des Antrags führen, sind:

- Nicht fristgerechtes Einlangen des Förderungsansuchens
- Grundsätzliches Nicht-Einhalten der Form des Förderungsansuchens
- Grundsätzliches Nicht-Einhalten der nötigen projektartspezifischen Voraussetzungen

### Jurierung

Für Förderungsansuchen, welche die Formalprüfung positiv bestanden haben, erfolgt die eigentliche fachliche und inhaltliche Jurierung. Diese erfolgt durch unabhängige nationale und internationale ExpertInnen in Zusammenarbeit mit den Förderungsstellen, wobei alle mit dem Bewertungsverfahren befassten bzw. bei der Jurysitzung anwesenden Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Funktion bekannt gewordenen Informationen verpflichtet sind.

Außerdem erfolgt eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Bonität) der beteiligten Unternehmen durch interne ExpertInnen. Im Bedarfsfall können hierfür von der Förderungsstelle nähere Erläuterungen den Antrag betreffend eingeholt werden.

Mit einer Förderungsentscheidung für die zweite Ausschreibung „Haus der Zukunft Plus“ ist im Mai 2010 zu rechnen.

## 6.2 Vertragserrichtung

Die zur Förderung oder Finanzierung vorgeschlagenen Projekte erhalten eine entsprechende Verständigung. Auflagen aus der Evaluierung werden hierbei berücksichtigt.

Sollte es nach Förderungszusage/Projektstart zum Ausfall eines/r ProjektpartnerIn kommen, so ist vom Konsortium nachzuweisen, dass die zur Projektdurchführung erforderlichen Kompetenzen durch die verbleibenden ProjektpartnerInnen hinreichend abgedeckt werden, andernfalls ist eine neue ProjektpartnerIn in das Konsortium aufzunehmen. Jedenfalls bedarf eine Änderung in der PartnerInnenstruktur der vorherigen Genehmigung durch die Abwicklungsstelle.

## 6.3 Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen

Für geförderte Projekte gilt Folgendes:

Nach Retournierung des unterschriebenen Förderungsvertrags und Erfüllung aller Auflagen (falls zutreffend) erfolgt die Auszahlung der 1. Förderungsrate (Startrate).

Der Auszahlungsmodus hängt von der Dauer des Projekts ab, wobei maximal jährliche bzw. den Projektmeilensteinen entsprechende technische und finanzielle Berichte notwendig sind, auf welche – nach positiver Begutachtung und Approbation des Berichts durch die FFG – die Auszahlung einer weiteren Förderungsrate folgt.

Die Berichtslegungspflicht wird im Förderungsvertrag geregelt. Bei Ende des Projekts ist ein umfassender Endbericht (sowohl in technisch-wissenschaftlicher als auch in finanzieller Hinsicht) erforderlich. Der technisch-wissenschaftliche Endbericht soll als ein zusammenhängendes Dokument die wichtigsten Ergebnisse widerspiegeln und zur Publikation geeignet sein.

Die Schlussrate wird erst nach Entlastung durch die Revisionsabteilung der FFG aufgrund der positiven Evaluierung des Endberichts ausbezahlt.

**BITTE BEACHTEN:** Bei Projekten mit einem Förderungsbarwert < EUR 10.000 erfolgt eine einmalige Zahlung nach Approbation des Endberichts.

<b>Auszahlung der Förderungsrate</b>						
Projektdauer	1. max. Förderungsrate (Startrate)	2. max. Förderungsrate	3. max. Förderungsrate	4. max. Förderungsrate	5. max. Förderungsrate (Endbericht)	max. Schlussrate
% der Gesamtförderungssumme						
< 1 a	40	-	-	-	40	20
≥ 1 a < 2 a	40	20	-	-	20	20
≥ 2 a < 3 a	40	20	20	-	-	20
≥ 3 a < 4 a	40	15	15	10	-	20

**Tabelle 6.1**

# 7 Anhang

## 7.1 Weiterführende Informationen zu Personalkosten

### 7.1.1 Mitarbeitende EigentümerInnen

Mitarbeitende EigentümerInnen sind grundsätzlich über den Gemeinkostenzuschlag abzurechnen. Angestellte MinderheitsgesellschafterInnen (bis zu 25 % Anteil) können als MitarbeiterInnen abgerechnet werden.

Ausnahmen sind bei kleinen Unternehmen [Schwellwerte lt. EU-Definition: max. 50 MitarbeiterInnen, max. EUR 10 Mio. Umsatz, max. EUR 10 Mio. Jahresbilanzsumme] unter ausdrücklicher Genehmigung möglich. Projektbezogene Leistungen von EigentümerInnen (mit einem Anteil von mindestens 25 %) können:

- mit einem pauschalen Stundensatz von EUR 35/h (inkl. Gemeinkostenzuschlag) abgerechnet werden. Bei Nutzung dieser Möglichkeit der Einzelabrechnung können für eine Person pro Jahr maximal EUR 59.000 geltend gemacht werden.
- mit dem tatsächlichen Gehalt bzw. UnternehmerInnenlohn abgerechnet werden. Höchstgrenze ist entweder das Gehalt des/der teuersten MitarbeiterIn mit entsprechender Qualifikation. Für den Fall, dass ein Vergleich hinsichtlich der Qualifikation nicht möglich ist (z.B. bei Mikrounternehmen), können ersatzweise die Personalkategorien sowie die Grenzen der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung“ als Höchstgrenze herangezogen werden – der Zahlungsfluss ist jedenfalls nachzuweisen.

### 7.1.2 Universitäten / Forschungseinrichtungen

Die allgemeinen Ausführungen bezüglich der Personalkostenermittlung gelten grundsätzlich auch für Universitäten und ausgliederte Forschungseinrichtungen

### 7.1.3 Personen im öffentlichen Dienst

Falls Personen im öffentlichen Dienst (Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete) Leistungen für ein gefördertes Vorhaben erbringen, können die diesbezüglichen Kosten prinzipiell nur dann als zuschussfähig anerkannt werden, wenn eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen werden kann. D. h. die Personalkosten bereits aus öffentlichen Mitteln bezahlter Personen können nicht nochmals im Wege eines geförderten Projekts abgerechnet werden.

Für den Fall, dass Personalkosten von Personen des öffentlichen Dienstes im Rahmen einer Beauftragung (Leistungen Dritter) entstehen bzw. abgerechnet werden, gelten die o. a. Einschränkungen nicht.

### 7.1.4 Erläuterung Personalkosten-Obergrenzen

Zur Frage der maximalen Höhe der förderbaren Personalkosten finden sich Regelungen in den "FTE-Richtlinien", Pkt. 3.3. sowie in den hierzu subsidiär anzuwendenden "Allgemeinen Rahmenrichtlinien" (ARR 2004), § 21 (2), Z 9.

Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen

Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Im Zusammenhang mit der Förderung international exzellenter Forschung kann eine Überschreitung der grundsätzlich vorgesehenen maximalen Personalkosten erforderlich werden. Liegt ein begründbarer Ausnahmefall vor – solche Begründungen wären insbesondere die international übliche Bezahlung besonderer Forschungsexpertise – kann von den grundsätzlich vorgesehenen Personalkosten-Obergrenzen abgegangen werden.

Nachstehende Tabelle 7.1 ist eine Zusammenstellung der aktuellen Höchstwerte für Personalkosten (Valorisierung für 2009) und soll beispielhaft die Zuordnung erleichtern:

<b>Höchstwerte für Personalkosten: Valorisierte Werte für 2009</b>				
Beschäftigte nach Funktionen	Beispiele für Funktionszuordnung	Zuordnung zu Gruppe lt. Verordnung	Jahrespersonalkosten (Brutto inkl. LNK) [*]	Jahresstunden/valorisierter Stundensatz 2009 [*]
<b>Wissenschaftliche Beschäftigte</b>				
1. Führungsebene (I)	wissenschaftliche Leitung	VB-HL-Höh. Dienst 1	116.565	1680 / 69,38
2. Führungsebene (H)	stv. wissenschaftliche Leitung, Area Leitung etc.	VB-HL-Höh. Dienst 2	100.868	1680 / 60,04
Key Scientist (G)	Key Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 1	116.565	1680 / 69,38
Senior Scientist (F)	Senior Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 2	100.868	1680 / 60,04
Scientist (E)	Researcher	VB-HL-Höh. Dienst 3	85.170	1680 / 50,70
<b>Beschäftigte in der Administration</b>				
1. Führungsebene (I)	Geschäftsführung (GF)	VB-HL-Höh. Dienst 1	116.565	1680 / 69,38
2. Führungsebene (H)	Assistenz der GF	VB-HL-Höh. Dienst 2	100.868	1680 / 60,04
Key Administration (G)	Controlling	VB-HL-Höh. Dienst 1	116.565	1680 / 69,38
Administration (F)	AssistentInnen	VB-VD-Gehob. Dienst 1	44.945	1680 / 26,75
TechnikerInnen/ Fachkräfte	TechnikerInnen	VB-VD-Gehob. Dienst 1	44.945	1680 / 26,75
[*] in Euro pro Jahr bzw. pro Stunde ohne Gemeinkostenzuschlag (GKZ)				

**Tabelle 7.1**

Anmerkung: Die Buchstaben (E, F, G, H, I) entsprechen der Zuordnung lt. Gender-Booklet [http://www.femtech.at/fileadmin/femtech/be\\_images/Publikationen/Gender\\_booklet\\_2006.pdf](http://www.femtech.at/fileadmin/femtech/be_images/Publikationen/Gender_booklet_2006.pdf)

Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung des Stundensatzes von einer Vollzeitbeschäftigung mit 1.680 Stunden pro Jahr und 14 Monatsgehältern ausgegangen wird. Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:  
 (Bruttomonatsgehalt\*1,32 (= durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben)\*14 )/1.680  
 (= Jahresstunden bei Vollbeschäftigung 40h-Woche)

*Beispiel – vollzeitbeschäftigt –*  
Bruttomonatsgehalt EUR 3.000:  
 $(3.000 * 1,32 * 14) / 1.680 = \text{EUR } 33 \text{ Stundensatz}$

*Beispiel – teilzeitbeschäftigt 20h/Woche –*  
Bruttomonatsgehalt EUR 1500:  
 $(1500 * 1,32 * 14) / 840 = \text{EUR } 33 \text{ Stundensatz}$

Alternativ können aus dem Rechnungswesen der/des jeweiligen PartnerIn abgeleitete Stundensätze angegeben werden. Die AntragstellerInnen werden gebeten, die Berechnungsbasis der aus dem Rechnungswesen und der Zeiterfassung abgeleiteten Stundensätze und Overheadsätze im Rahmen der Einreichung in nachvollziehbarer Form darzustellen.

Bei Überstundenleistungen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist der Stundenteiler im Ausmaß der Höhe der geleisteten Überstunden zu erhöhen. Bei teilzeitbeschäftigten MitarbeiterInnen ist der Stundenteiler analog zum Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung zu reduzieren.

Bei kooperativen und ähnlich betroffenen Forschungsinstituten, die nicht aus öffentlichen Mitteln basisfinanziert werden, können 1.500 Stunden pro Jahr für ein Vollzeitäquivalent als Mindeststundenteiler für die jahresbezogene Projektstundensatzberechnung herangezogen werden, wenn die Differenz auf den sonst in der FFG üblichen Mindeststundenteiler von 1.680 nachweislich Agenden zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Institutes (zum Beispiel für branchenspezifische Dissemination von Forschungs-Know-how, wissenschaftliche Fortbildung, etc.) betrifft. Voraussetzung ist eine ausdrückliche Genehmigung durch die FFG.

Der Mindeststundenteiler von 1.500 Stunden ist auf 40 Wochenstunden bezogen. Bei davon abweichenden (im Anstellungsvertrag geregelten) Dienstverhältnissen ist der Mindeststundenteiler aliquot gesenkt oder erhöht anzuwenden (z.B. Teilzeitbeschäftigungen, 38,5 Wochenstunden oder Überstundenpauschalen).

## **7.2 Weitergehende Informationen zu Gemeinkosten**

Allfällige Gemeinkostenzuschläge z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariatspersonal sind grundsätzlich zuschussfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: Die Zuteilung der Gemeinkosten hat transparent und plausibel zu sein. Die Gemeinkosten sind (z.B. nach Arbeitszeit, Gehaltskosten, Bürofläche) sämtlichen für das Unternehmen (Betrieb, Dienststelle) insgesamt sachlich in Betracht kommenden Kostenstellen und nicht nur dem geförderten Vorhaben zuzuordnen.

Direkt dem Vorhaben verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden.



Die dem geförderten Vorhaben zugerechneten Gemeinkosten dürfen keine Kosten enthalten, die von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind. Dies sind z.B.

- zusätzliche Kosten der FFG- Antragsstellung, Vorsprachen bei der FFG
- AfA geförderte Investitionen des laufenden Projekts
- Bewirtungskosten
- Werbe- und Marketingkosten
- PR-Kosten
- Vertriebskosten (meist auch Fuhrparkkosten)
- verbuchte Forschungsaufwendungen
- Rücklagen
- Rückstellungen
- Forderungsausfälle
- Kursdifferenzen
- Buchwerte abgegangener Anlagen
- Schadensfälle
- periodenfremde Aufwendungen
- Finanzierungskosten, Zinsen

### 7.3 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der/vom FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für sie/ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

### 7.4 KMU Definition

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend.

Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41):

[http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm).

Unternehmenskategorie	Zahl der MitarbeiterInnen	Umsatz oder	Bilanzsumme
Mittelgroß	< 250	≤ € 50 Millionen	≤ € 43 Millionen
Klein	< 50	≤ € 10 Millionen	≤ €10 Millionen
Mikro	< 10	≤ € 2 Millionen	≤ € 2 Millionen

**Tabelle 7.2**

**Programmabwicklung:**



**FFG**



*Eine Initiative des BMVIT*

*Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien  
Leitung: DI Michael Paula  
1010 Wien, Renngasse 5*

**[www.HAUSderZukunft.at](http://www.HAUSderZukunft.at)**